

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Konrad-Adenauer-Ufer 11 · RheinAtrium · 50668 Köln

Frau Ministerialrätin
Dr. Irene Pakuscher
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
E-Mail office@grur.de
www.grur.org

25. März 2013

Stellungnahme

der GRUR zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt, COM (2012, 372 final)

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung sämtlicher auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Mitglieder von Berufsgruppen und Organisationen; es sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen.

Weil es zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung gehört, die gesetzgebenden Organe in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts zu unterstützen, nimmt sie Stellung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt:

Die Stellungnahme der GRUR vom 17.12.2012 hat bereits eine grundsätzliche Kritik an dem Vorschlag einer Verwertungsgesellschaftenrichtlinie der EU-Kommission geäußert. Danach bedürfte dieser Vorschlag einer generell anders gearteten Ausrichtung. Das wird man nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens wohl kaum noch erreichen können. Deshalb soll versucht werden, an einzelnen Stellen des vorliegenden Richtlinien textes nachzubessern.

Der Fachausschuss Urheber- und Verlagsrecht hat sich in mehreren Untergruppen mit einigen besonders wichtigen Fragestellungen (grenzüberschreitende Lizenzen; Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie; Gesetzliche Vergütungsansprüche) befasst und gibt die folgende Stellungnahme ab.

I. Grenzüberschreitende Lizenzen

1. Allgemeine Bewertung

Die Unterarbeitsgruppe war sich einig, dass der Richtlinienentwurf verfolgenswerte Ansätze enthält, aber auch in einigen Punkten der Überarbeitung und Klarstellung bedarf.

2. Konkrete Regelungsbereiche

a) Klarstellung des Anwendungsbereiches

Zunächst wurde festgestellt, dass sich die in Titel III des Richtlinienentwurfs enthaltenen Regelungen für den Bereich der Musikurheberrechte nicht auf andere Bereiche übertragen lassen, weil die Marktstruktur und die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht vergleichbar sind. Die Unterarbeitsgruppe setzt sich insoweit für eine Klarstellung im Richtlinientext ein.

b) Allgemeine oder spezifische Erlaubnispflicht

Zudem wurden Zweifel daran geäußert, dass die in Titel III des Richtlinienentwurfs aufgestellten Qualitätsanforderungen an Verwertungsgesellschaften für die Erteilung von Mehrgebietslizenzen ohne eine (generelle oder spezifische) Erlaubnisregelung effektiv kontrolliert werden könnten. Die Unterarbeitsgruppe unterstützt insoweit die Forderung nach der Einführung einer allgemeinen Erlaubnispflicht für Verwertungsgesellschaften bzw. fordert – für den Fall, dass keine allgemeine Erlaubnispflicht eingeführt wird – zumindest eine spezifische Erlaubnispflicht zur Kontrolle der in Art. 21-26 enthaltenen Anforderungen.

c) Anreize für die Aggregierung von Repertoires

Die Unterarbeitsgruppe unterstützt die bereits in der GRUR-Stellungnahme vom 17. Dezember 2012 geäußerte grundsätzliche Kritik am verfolgten Regelungsansatz dahingehend, dass die Zersplitterung des Weltrepertoires infolge der Herausnahme der bedeutenden anglo-amerikanischen Verlagsrepertoires aus dem Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge im Titel III überhaupt nicht adressiert wird. Der von Titel III der Richtlinie verfolgte „Hub-Ansatz“ für Mehrgebietslizenzen im Onlinebereich kann nur funktionieren, wenn die von der Plattform bzw. dem Hub erteilten Mehrgebietslizenzen neben den Repertoires verschiedener Verwertungsgesellschaften auch die großen Verlagsrepertoires umfassen. Die Unterarbeitsgruppe plädiert daher dafür, in der Richtlinie Anreize zu schaffen, um verschiedene Arten von Repertoires in den Mehrgebietslizenzen zu bündeln.

d) Möglichkeit alleiniger oder exklusiver Mandatierungen für Mehrgebietslizenzen

An einigen Stellen enthält der Richtlinienentwurf auch Regelungen, die dem erklärten Ziel der Rechteaggregation unter dem Dach der kollektiven Rechtswahrnehmung und der Bewahrung kultureller Vielfalt nicht gerecht werden oder entgegenstehen. So wirkt das Verbot einer exklusiven Einräumung von Mandaten für die Mehrgebietslizenzierung in Art. 28 RL-E als Hemmnis für die Aufnahme kleinerer Nischenrepertoires in die Mehrgebietslizenz, da die Kosten für die Dokumentation des Repertoires häufig von der lizenzierenden Gesellschaft vorgegeben werden. Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt daher eine Klarstellung, dass die Einräumung an eine Verwertungsgesellschaft zur alleinigen Mehrgebietslizenzierung im Ausnahmefall möglich ist, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

e) Rechtssicherheit für alternative Kooperationsformen

Es ist zu bedauern, dass der Richtlinienentwurf einseitig das Tag-On Regime als einzigen Weg der Kooperation zwischen Verwertungsgesellschaften propagiert und keine Rechtssicherheit für alternative Kooperationsansätze bietet. Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt die Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds, der die Bedeutung grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Repertoireaggregation bekräftigt und eine Ergänzung in Art. 28 RL-E mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten zur Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation von Verwertungsgesellschaften zu verpflichten.

f) Mitwirkungspflichten für Rechteinhaber und -nutzer

Die Erfüllung der in Art. 21 bis Art. 26 des Richtlinienentwurfs verankerten Dokumentations- und Transparenzpflichten für Verwertungsgesellschaften hängt entscheidend davon ab, dass die erforderlichen Informationen von Rechteinhabern und -nutzern zur Verfügung gestellt werden. Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt daher die Verankerung von Informations- und Mitwirkungspflichten für Rechteinhaber (Art. 24) im Hinblick auf die Rechtsinhaberschaft an Werken und werkgenaue Nutzungsmeldungen. Die Mitwirkungspflicht der Nutzer folgt mittelbar bereits aus Art. 25 Abs. 2.

3. Formulierungsvorschläge für den Richtlinienentwurf

Auf der Grundlage der vorgenannten Überlegungen werden folgende Änderungen des Richtlinienentwurfes gegenüber der Entwurfsfassung vom 11. Juli 2012 vorgeschlagen.

Erwägungsgründe

(3) [...] Die Erteilung von repertoireübergreifenden Lizenzen, auch durch Verwertungsgesellschaften, liegt im allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Interesse der Europäischen Union und ihrer Bürger. Die grenzüberschreitende Kooperation von Verwertungsgesellschaften zur Verwaltung und Lizenzierung ihrer Repertoires kann zur Funktionsfähigkeit eines effizienten Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung in Europa beitragen.

(24) Im Online-Musiksektor, wo die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten auf Länderbasis nach wie vor die Norm ist, kommt es darauf an, die Voraussetzungen für möglichst effektive Lizenzierungsmethoden der Verwertungsgesellschaften in einem zunehmend länderübergreifenden Kontext zu schaffen. Der Online-Musiksektor ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich zum einen um Werke mit einer Vielzahl von Rechteinhabern handelt, die häufig international tätig sind und dass sich zum anderen Verlage und Autoren zusammengeschlossen haben zur kollektiven Verwertung auch der primären Nutzungsrechte. Häufig existieren sogar mehrere Rechteinhaber am selben Werk, denn es ist nicht selten, dass die verschiedenen Autoren eines Musikstücks von verschiedenen Musikverlagen repräsentiert werden. Die Besonderheiten dieses Marktes sind weder auf andere Repertoires noch auf gesetzliche Vergütungsansprüche übertragbar. Es sollten daher einheitliche Grundregeln für die kollektive länderübergreifende Lizenzierung von Online-Urheberrechten an Musikwerken durch Verwertungsgesellschaften aufgestellt werden. [...]

Artikel 21

Vergabe von Mehrgebietslizenzen im Binnenmarkt

...

2. Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen eines einheitlichen Erlaubnisverfahrens sicher, dass die Beachtung dieser Bestimmungen durch die Verwertungsgesellschaften von den in Artikel 39 genannten zuständigen Behörden wirksam überprüft werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kommerzielle Rechteverwalter, welche in Konkurrenz zu Verwertungsgesellschaften die Rechte mehrerer Rechteinhaber wahrnehmen und verwalten, bei der Erteilung von Mehrgebietslizenzen vergleichbaren Regeln unterworfen sind, wie Verwertungsgesellschaften.

Artikel 24

Korrektheit der Informationen über gebietsübergreifende Repertoires

...

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechteinhaber den Verwertungsgesellschaften die zur Erfüllung der Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, soweit sie darüber verfügen.

Artikel 28

Verträge zwischen Verwertungsgesellschaften über die Vergabe von Mehrgebietslizenzen

1. Vertretungsverträge zwischen Verwertungsgesellschaften, mit denen eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ihres eigenen Repertoires beauftragt, sind grundsätzlich nicht ausschließlich und lassen das Recht der beauftragenden Verwertungsgesellschaft, ihr Repertoire selbst zu lizenzieren, unbeeinträchtigt. Dies schließt nicht aus, dass eine Verwertungsgesellschaft einer anderen Verwertungsgesellschaft zur alleinigen Mehrgebietslizenzierung einräumt, wenn im Einzelfall die Verwaltung einer Mehrzahl von nicht ausschließlichen Vertretungsverträgen bei der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zu unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten führen würde. Die beauftragte Verwertungsgesellschaft verwaltet diese Online-Rechte unter nichtdiskriminierenden Bedingungen.

...

3. Die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen die Kooperation zwischen Verwertungsgesellschaften im Bereich der Lizenzierung, Verwaltung und Abrechnung ihrer Repertoires als einer möglichen Form der Bereitstellung von Rechten für die grenzüberschreitende Lizenzierung und beseitigen alle rechtlichen Hindernisse für solche Kooperationen.

II. Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie

1. Allgemeines

Die Unterarbeitsgruppe war sich darin einig, dass zwischen den Extremen eines vollständigen Ausschlusses von Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie und dessen Anwendung sachgerechte Zwischenlösungen möglich sind. Dieser differenzierende Ansatz wäre rechtstechnisch über eine Sonderregelung der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in einer Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung zu verwirklichen.

Im Ergebnis werden folgende Änderungen des Richtlinienentwurfs vorgeschlagen:

a) Zulassungspflicht

Sämtliche Verwertungsgesellschaften, die innerhalb der EU tätig werden, sollten zulassungspflichtig sein. Gleichzeitig muss die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Zulassung auch wieder entziehen zu können. Die Richtlinie sollte für beides – Zulassung und Widerruf der Zulassung – einheitliche Voraussetzungen festlegen. Zuständig für die Zulassung und den Widerruf sollte die Behörde am Ort der Niederlassung der Verwertungsgesellschaft sein. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, eine Zusammenarbeit der Zulassungsbehörden auf europäischer Ebene zu organisieren (europäisches Netzwerk) um die Einhaltung einheitlicher Standards der Aufsicht auch in der Praxis zu gewährleisten. Für ein

solches Netzwerk besteht bereits ein Vorbild aus dem Bereich des Kartellrechts, das sog. European Competition Network.

b) Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die Nutzungsrechte aufgrund freiwilliger Einräumung der Rechteinhaber wahrnehmen.

Die Kommission stellt in ihrem Richtlinienvorschlag in erster Linie auf Verwertungsgesellschaften ab, die im Wege der freiwilligen Rechteeinräumung tätig werden („Lizenzierung“). Eine Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie führt dazu, dass sich die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft nach dem Recht des Niederlassungslandes richtet. Das gilt für die Aufsicht, aber auch für Regelungen im Verhältnis zu den Rechteinhabern und zu den Nutzern.

Im Ergebnis spricht viel dafür, dass jedenfalls im Hinblick auf das Verhältnis zu den Nutzern ein solcher Ansatz nicht sachgerecht ist. Die Richtlinie sieht insoweit kaum Regelungen vor. Insbesondere fehlt es an einem Abschlusszwang der Verwertungsgesellschaften und an der Verpflichtung zu angemessenen Bedingungen gegenüber den Nutzern. Verwertungsgesellschaften, die in Mitgliedstaaten ihren Sitz haben, in denen es derartige Regelungen gibt, würden damit gegenüber Verwertungsgesellschaften, bei denen dies nicht der Fall ist, benachteiligt werden. Das angestrebte „level playing field“ auf europäischer Ebene würde damit gerade nicht geschaffen. Zudem ist es durchaus denkbar, dass ein Staat, dessen Wahrnehmungsrecht eine Kontrolle der Nutzungsbedingungen und Lizenzhöhen vorsieht, dies nur tut, soweit Lizenzen für das Inland erteilt werden. Werden in einem solchen Fall Lizenzen für einen anderen Staat erteilt, in dem ebenfalls eine solche Kontrolle besteht, und sieht man auch für diesen Fall die Dienstleistungsrichtlinie für anwendbar an, entstünde ein rechtliches Vakuum. Obwohl beide Staaten das Verhältnis von Verwertungsgesellschaften und Nutzern als regelungsbedürftig ansehen, unterbliebe die Kontrolle. Im Lizenzstaat würde zudem der Wettbewerb zulasten der dort ansässigen Gesellschaften verzerrt.

Vor diesem Hintergrund sollte in Bezug auf das Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Nutzern das Recht des Mitgliedstaates Anwendung findet, in dem die Nutzung stattfindet oder – alternativ - der Nutzer seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das gilt für etwaige Kontrahierungszwänge, Tarifaufstellungspflichten, Tarifüberprüfungen etc. Eine erneute Zulassung der Verwertungsgesellschaften in dem Mitgliedstaat der Nutzung ist dagegen nicht erforderlich.

c) Verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte und Vergütungsansprüche

Soweit Mitgliedstaaten Rechte und Vergütungsansprüche in ihren nationalen Urheberrechtsgesetzen verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet haben oder diese im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar sind, erscheint es sachgerecht, die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften, die diese Rechte und Ansprüche wahrnehmen, auch dem Wahrnehmungsrecht dieser Mitgliedstaaten zu unterstellen. Eine ausländische Verwertungsgesellschaft, die beispielsweise verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche in einem anderen Land wahrnimmt, würde demnach dem

Wahrnehmungsrecht dieses Landes unterstehen (und sich ggf. auch erneut zulassen müssen). Für einen solchen Ansatz spricht, dass die Mitgliedstaaten die Verwertungsgesellschaftspflicht derartiger Rechte und Ansprüche vor dem Hintergrund ihres nationalen Wahrnehmungsrechts eingeführt haben. Dabei spielten die Besonderheiten des nationalen Rechts – z.B. die weitgehende Aufsicht über Verwertungsgesellschaften oder die Verpflichtung von Verwertungsgesellschaften zu angemessenen Bedingungen für Urheber und Rechteinhaber tätig zu werden – eine entscheidende Rolle. So erlaubt das deutsche Recht beispielsweise diesbezüglich in § 63a UrhG, dass gesetzliche Vergütungsansprüche an Verleger abgetreten werden können, unterstellt dabei aber, dass Verwertungsgesellschaften über die Verteilungsquoten einen angemessenen Ausgleich zwischen Autoren und Verlegern erreichen werden. Dies setzt voraus, dass die deutsche Aufsichtsbehörde die Angemessenheit auch dann überprüfen und gewährleisten kann, wenn eine ausländische Verwertungsgesellschaft solche Ansprüche geltend macht. Materielles Urheberrecht und Wahrnehmungsrecht überschneiden sich in diesem Bereich und sind kaum voneinander zu trennen. So wäre die Abweichung von der Dienstleistungsrichtlinie rechtspolitisch mit den Grundgedanken des Art. 17 Abs. 11 Dienstleistungs-RL zu begründen, wo die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte von den Vorgaben für die Dienstleistungsfreiheit ausdrücklich ausgenommen werden.

2. Formulierungsvorschläge für den Richtlinienentwurf

Folgende Änderungen des Richtlinienentwurfs (Fassung vom 11. Juli 2012) werden vorgeschlagen:

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

...

Artikel 4 – neu

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft einer Erlaubnis der zuständigen Behörden bedarf. Verwertungsgesellschaften, denen in einem Mitgliedstaat die Erlaubnis zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit erteilt wurde, können in den Hoheitsgebieten aller Mitgliedstaaten tätig werden, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Satzung der Verwertungsgesellschaft den Vorgaben dieser Richtlinie nicht entspricht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine zur Vertretung berechnigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - c) die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht erwarten lässt.

3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder
 - b) die Verwertungsgesellschaft einer ihr obliegenden Verpflichtung trotz Abmahnung durch die zuständige Behörde wiederholt zuwiderhandelt.

Titel II

Verwertungsgesellschaften

...

Kapitel 4

Verhältnis zu den Nutzern

...

Artikel 15

1. Die Kontrolle des Verhältnisses der Verwertungsgesellschaften zu den Nutzern erfolgt inhaltlich wie verfahrensmäßig nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem der Nutzer seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat [alternativ: für den der Nutzer Lizenzen in Anspruch nimmt].

Titel IV

Durchsetzungsmaßnahmen

...

Artikel 35

Streitbeilegungsverfahren für Nutzer

...

2. Zuständig ist das Gericht oder die Streitbeilegungsstelle des Mitgliedstaates, in dem der Nutzer seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat [alternativ: für den der Nutzer Lizenzen in Anspruch nimmt].

Artikel 37

Beschwerden

...

3. Zuständig ist die Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt wurde; im Fall des Artikels 39a - neu die Behörde des Mitgliedstaates, in dem die verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechte und Ansprüche wahrgenommen werden.
4. Für Beschwerden, die das Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Nutzern betreffen, ist die Behörde des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Nutzer seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat [alternativ: für den Lizenzen vergeben werden]

Artikel 38

Aufsicht

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie kontinuierlich kontrollieren. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten koordinieren ihre Aufsicht durch Errichtung eines europäischen Netzwerks. Dieses Netzwerk dient der Einhaltung und Entwicklung einheitlicher Kontrollmaßstäbe sowie der Kooperation bei grenzüberschreitenden Fällen.

...

Artikel 39a - neu

Kontrolle bei der Wahrnehmung verwertungsgesellschaftspflichtiger Rechte und Vergütungsansprüche

Soweit die Mitgliedstaaten bestimmt haben, dass Rechte oder Vergütungsansprüche nur durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen oder im Voraus an sie abgetreten werden können, richtet sich die inhaltliche und verfahrensmäßige Kontrolle der Verwertungsgesellschaften, die diese Rechte und Ansprüche wahrnehmen, nach den Bestimmungen dieser Mitgliedstaaten. Die Verwertungsgesellschaften müssen in diesen Mitgliedstaaten eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb besitzen.

III. Gesetzliche Vergütungsansprüche

1. Kein Grund zur Ausklammerung gesetzlicher Vergütungsansprüche

Der Richtlinienentwurf konzentriert sich auf die Harmonisierung von Funktionsvoraussetzungen, welche die Kommission für erforderlich hält, um die freiwillige kollektive Wahrnehmung von Rechten

zu ermöglichen. Er konzentriert sich überdies auf die Wahrnehmung von Ausschließlichkeitsrechten, die für den Betrieb von Online-Portalen benötigt werden. Dieser Blick verhindert die Sicht darauf, dass nicht nur im offenen Internet, sondern generell in der digitalen Welt zahlreiche Musikknutzungen vorgenommen werden, die Werkzugriffe mit sich bringen. Dazu gehören insbesondere Vervielfältigungen zu privaten oder sonstigen eigenen Zwecken. Mehrere Richtlinien, darunter die Richtlinie 2001/29/EG, sehen für solche Nutzungen zwar Beschränkungen der urheberrechtlichen Verbotsbefugnisse vor. Diese Schranken sollen aber Ansprüche auf angemessene Vergütung nicht ausschließen, sondern solche Ansprüche schaffen und deren Durchsetzung ermöglichen. Für die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen, die hieraus entstehen, sieht die Richtlinie keinerlei Bestimmung vor.

Die Schutzfunktion der Verwertungsgesellschaften kommt jedoch auch bei der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen für die Nutzung im Rahmen gesetzlicher Lizenzen zum Ausdruck. Derartige Vergütungsansprüche sind u.a. in Art. 5 Abs. 2 a, b und e der Richtlinie 2001/29/EG zur Informationsgesellschaft durchaus vorgesehen, kommen aber in dem Vorschlag zur kollektiven Rechtswahrnehmung bisher nur wenig zur Sprache. Eher beiläufig ist in Art. 3 lit. f und in Art. 15 Abs. 2, Unterabsatz 3 von Vergütungs- und Ausgleichsansprüchen die Rede. Es sollte ausdrücklich geregelt werden, dass derartige Vergütungsansprüche nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können.

Rahmenbestimmungen für solche Vergütungsansprüche sehen sowohl das EuGH-Urteil vom 21. Oktober 2010, Padawan (C-467/08, Slg. 2010, I-10055) als auch das Urteil vom 9. 2. 2012 - C-277/10 Luksan/van der Let (GRUR 2012, 489) vor. Auch die Schlussanträge des Generalanwalts vom 24.01.2013 - C-457/11, C-458/11, C-459/11 und C-460/11, C-458/11, C-459/11 und C-460/11 zeigen die Bedeutung der Materie. Die Empfehlungen aus der Mediation über Privatkopien und Kopiervergütungen vom 31.1.2013 (http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/levy_reform/13013_evies-vitorino-recommendations_en.pdf) empfehlen einen Anschluss der gesetzlichen Vergütungssysteme an die freiwillige Lizenzierung und insoweit einen Anschluss an den Urheberrechtsrahmen der Gemeinschaft. In einer Pressemitteilung vom selben Tage (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-80_de.htm) sichert Binnenmarktkommissar Barnier zu, „dass die Empfehlungen von António Vitorino bei allen weiteren Arbeiten im Bereich der Gebühren für Privatkopien und insbesondere bei der Überprüfung unserer EU-Rahmenregeln für das Urheberrecht berücksichtigt werden“.

Die im jetzigen Richtlinienvorschlag angestellten Überlegungen stellen unter anderem darauf ab, dass gerade bei grenzüberschreitenden und massenhaften Nutzungen im Online-Bereich die Rechteaggregation eine kritische Erfolgsvoraussetzung für Plattformanbieter darstellt (Erwägungsgrund Nr. 21-24). Dieser Gedanke findet sich auch in der Kabel- und Satellitenrichtlinie sowie im Vorschlag für rundfunknahe Nutzungen im Online-Bereich (Art. 33). Er betrifft nicht nur Online-Angebote von Musikwerken, sondern ein generelles Problem im Digitalen Zeitalter.

2. Reichweite der Vergütungsansprüche

Eine Regelung zu den Vergütungsansprüchen beträfe zwar auch den Musik-Online-Markt. Sie sollte aber nicht hierauf beschränkt bleiben und daher jedenfalls nicht in Titel III eingefügt werden.

3. Regelungsort und Formulierungsvorschlag

Ein geeigneter Regelungsort wäre in Art. 15 des Entwurfes zu finden. Diese Vorschrift sollte einen Absatz über freiwillige Lizenzierungen und die dazu erforderlichen Rahmenregelungen und einen weiteren Abschnitt über die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten. Die bisherigen Absätze 1 und 2 könnten auf den erstgenannten Gegenstand bezogen bleiben, etwa als Absatz 1 lit. a und lit. b. Ein neuer Absatz 2 sollte folgende Regelung aufnehmen:

Artikel 15

...

2. Soweit Mitgliedstaaten vorsehen oder die Auslegung des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG (Drei-Stufen-Test) ergeben, dass Schrankennutzungen nur gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung vorgenommen werden dürfen, so müssen die daraus entstehenden Vergütungsansprüche durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, die einer öffentlichen Kontrolle in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen. Das gilt insbesondere für Vergütungsansprüche, die aus folgenden Vorschriften entstehen können:
 - Art. 5 Abs. 2 lit. a bis c sowie Art. 5 Abs. 3 lit. a und n RL 2001/29/EG
 - Art. 1 RL mit Art. 6 Abs. 2 RL 2001/84/EG (Folgerecht)
 - Art. 5 RL 2006/115/EG (Vermiet- und Verleihrichtlinie).

Verwertungsgesellschaften haben zu angemessenen Bedingungen jedermann ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen. Sie haben überdies die aus Schrankenbestimmungen resultierenden Vergütungsansprüche für jeden Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen.

4. Materielle Bestimmungen

Die Richtlinie würde dadurch in ihrem Anwendungsbereich nicht nur formale und organisatorische Regelungen, sondern auch materielle Bestimmungen erhalten. Art. 1, der den „Gegenstand“ der Richtlinie festlegt, sollte erweitert werden um die Bestimmung. „Die Richtlinie legt überdies Grundsätze für Vergütungen aus freiwilliger und gesetzlich vorgeschriebener Wahrnehmung von Rechten vor“. Dieser Gedanke fehlt bereits derzeit, weil mit Art. 15 jedenfalls Grundsätze für die angemessene Vergütung von freiwillig der kollektiven Verwertung zugeführten Rechten vorliegen.

IV. Schutzfunktion der Verwertungsgesellschaften

1. Allgemeines

An dem Vorschlag der EU wird schließlich bemängelt, dass er nur die Verbesserung der Kontrolle und Transparenz der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften sowie verbesserte länderübergreifende Lizenzierungsmöglichkeiten im Auge habe (vgl. Erwägungsgrund 42). Dem gegenüber kommen soziale und kulturelle Aspekte eher untergeordnet zur Sprache (vgl. Erwägungsgrund 2 und Art. 11 Abs. 2). Verwertungsgesellschaften haben jedoch zusätzlich eine besondere Schutzfunktion zugunsten der Wahrnehmungsberechtigten. Sie wird u.a. dadurch erreicht, dass die Verwertungsgesellschaften Rechte exklusiv und auch hinsichtlich künftiger Werke erhalten. Auf diese Weise soll garantiert werden, dass sämtliche Wahrnehmungsberechtigte, die in der Regel mit der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, auf der Basis der kollektiven Wahrnehmung und des Verteilungsplans der Verwertungsgesellschaft an den Erlösen aus der Nutzung ihrer Werke beteiligt und vor einer Benachteiligung bei direkten Verträgen mit den Verwertern geschützt werden.

Diese Schutzfunktion wird in dem Vorschlag der EU nicht hinreichend erwähnt.

Ein wesentlicher Punkt wird insoweit sein, ob es für Verwertungsgesellschaften eine Ausnahme von der Dienstleistungsrichtlinie gibt und welches Recht im jeweiligen Mitgliedsland anwendbar bleibt. Wenn das deutsche UrhWG für alle (auch ausländische) Verwertungsgesellschaften anwendbar und maßgeblich bleibt, die in Deutschland agieren, mögen manche sonst erforderlichen Nachbesserungen (z.B. zur Erlaubnispflicht, zur Aufsicht etc.) nicht in gleichem Maße notwendig sein, wie es der Fall wäre, wenn es keine Ausnahme von der Dienstleistungsrichtlinie gibt und ausländische Verwertungsgesellschaften den Maßstäben des UrhWG nicht genügen müssen, gleichwohl aber in Deutschland tätig sein können. Allerdings wäre generell eine Harmonisierung auf hohem Schutzniveau erstrebenswert.

2. Hohes Schutzniveau

Die Schutzfunktion der Verwertungsgesellschaften stünde im Einklang mit dem Anspruch des Richtlinienvorschlags auf ein hohes Maß an Schutz (Erwägungsgrund 1), ferner mit der gewollten Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (Erwägungsgrund 2) sowie mit den in Art. 11 Abs. 2 ebenfalls angesprochenen sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen. Eine kulturelle Vielfalt kann nur dann existieren und gefördert werden, wenn auch die Personen, die Werke schaffen, sie darbieten und die Werkexemplare oder Aufnahmen von Werken (sonstige Schutzgegenstände) herstellen, um sie an die Öffentlichkeit zu vermitteln, weiterhin in der Lage sind, derartige Beiträge zu leisten.

Sinnvollerweise sollte das Ziel einer derartigen Schutzfunktion schon zu Beginn der Richtlinie angesprochen werden. In Erwägungsgrund 1 ist von der „Förderung und Bewahrung der Kreativität“ die Rede. Wenn nicht schon hier, dann sollte zumindest am Ende von Erwägungsgrund 2 beispielsweise wie folgt ergänzt werden:

Erwägungsgrund 2:

... Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union macht es der Union zur Auflage, bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, um so insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern. Dazu zählt insbesondere der Schutz kreativer Personen, nämlich der Urheber, die Werke schaffen, und der ausübenden Künstler, die diese Werke darbieten, sowie derjenigen Personen, die sonstige Schutzgegenstände erstmals herstellen.

Sinnvollerweise wird man in Art. 3 die Begriffsbestimmungen entsprechend erweitern. Bisher werden dort Urheber, ausübende Künstler und Hersteller (Verleger, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten, Datenbankhersteller etc.) nicht erwähnt, sondern es wird nur generell von Rechteinhabern gesprochen. Denkbar wäre also folgende Ergänzung:

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

o) „Urheber“ jede natürliche Person, die ein Werk schafft;

p) „ausübender Künstler“ jede natürliche Person, die ein Werk darbietet;

q) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die sonstige Schutzgegenstände erstmals herstellt.

Als weiteres müssten die allgemeinen Grundsätze in Artikel 4 etwa wie folgt ergänzt werden:

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verwertungsgesellschaften im Interesse ihrer Mitglieder handeln und Rechteinhabern, deren Rechte sie wahrnehmen, keine Pflichten auferlegen, die für den Schutz der Rechte und Interessen der Rechteinhaber nicht objektiv notwendig sind. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die kulturelle Vielfalt gewahrt und gefördert wird. Dazu zählt insbesondere der Schutz der Urheber, die Werke schaffen, der ausübenden Künstler, die diese Werke darbieten, und der Hersteller, die sonstige Schutzgegenstände hiervon erstmals herstellen.

Sinnvollerweise sollte bei Art. 12 Abs. 1 klargestellt werden, dass Urheber, ausübende Künstler und die Hersteller angemessen zu beteiligen sind; z.B. in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 etwa wie folgt:

Artikel 12

Ausschüttung an die Rechteinhaber

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften die Beträge, die den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zustehen, regelmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt an diese Rechteinhaber verteilen und ausschütten. Sie stellen ferner sicher, dass die Urheber, ausübenden Künstler und Hersteller an den Erlösen angemessen beteiligt werden. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Ausschüttung spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, es sei denn, es ist ihnen aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte oder Rechteinhaber oder der Zuordnung von Werken und anderen Schutzgegenständen zu dem jeweiligen Rechteinhaber nicht möglich, diese Frist einzuhalten. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Ausschüttung korrekt unter Gleichbehandlung aller Gruppen von Rechteinhabern vor.

Nach Art. 15 Abs. 1 führen die Verwertungsgesellschaften und die Nutzer Verhandlungen über die Lizenzierung von Nutzungsrechten. Man könnte darin bereits einen Abschlusszwang sehen, zumal die Lizenzbedingungen nach Art. 15 Abs. 2 auf objektive Kriterien zu stützen sind. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Einräumung der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte (zu angemessenen Bedingungen) ließe sich aber klarstellend ergänzen. Außerdem sollte eine Vorbehaltszahlung und/oder Hinterlegungspflicht i.S. von § 11 Abs. 2 UrhWG hinzugefügt werden, zumal der Richtlinienvorschlag in Erwägungsgrund 18 eine Sicherstellung der Vergütung der Rechteinhaber verlangt.

Am Ende von Erwägungsgrund 9 wird den Rechtsinhabern ermöglicht, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Vermutlich ist damit die unentgeltliche Bereitstellung der eigenen Werke durch den sogenannten open content und dergleichen gemeint. Jedenfalls muss es den Verwertungsgesellschaften möglich bleiben, Rechte exklusiv zu erhalten, um die oben erwähnte Schutzfunktion ausüben zu können. Das sollte klargestellt werden.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Prof. Dr. Loschelder
Generalsekretär